

Satzung des Bundesverbands für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie e.V. (bkj)

*beschlossen auf der Delegiertenversammlung des bkj
am 18. September 2021 in Frankfurt a.M.*

§ 1 Name, Sitz und Eintrag

Der Verband führt den Namen *Bundesverband für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (bkj)*. Er hat seinen Sitz in Wiesbaden und ist beim Amtsgericht Wiesbaden (VR 6278) eingetragen.

§ 2 Zweck des Verbandes

Der Bundesverband für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie e.V. (bkj) ist die Interessenvertretung der im Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie tätigen Psychotherapeut*innen und Ärztlichen Psychotherapeut*innen in Deutschland.
- Der Verband

- vertritt die gesellschaftsbezogenen, fachspezifischen und berufspolitischen Interessen seiner Mitglieder,
- fördert den wissenschaftlichen Austausch zwischen den verschiedenen kinder- und jugendpsychotherapeutischen Schulen und unterschiedlichen Arbeitsfeldern, weiterhin die Erarbeitung schulenübergreifender und integrativer Konzepte für die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie,
- fördert den Austausch zwischen verschiedenen Disziplinen wie Psychologie, Soziologie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Heilpädagogik und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie,
- fördert die wissenschaftliche Grundlagenforschung der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie,
- fördert die Weiterentwicklung der Professionen und die Aus- und Weiterbildung im Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie,
- fördert den Austausch von im Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie tätigen Psychotherapeut*innen auf nationaler und internationaler Ebene.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder im bkj sind: Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen und Ausbildungsteilnehmer*innen in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (nach dem Psychotherapeutengesetz vom 16.6.1998), Fachpsychotherapeut*innen für Kinder und Jugendliche (nach dem Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung vom 15.11.2019), Psychotherapeut*innen (nach dem Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung vom 15.11.2019) mit Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, Teilnehmer*innen der

psychotherapeutischen Weiterbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (nach dem Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung vom 15.11.2019), Studierende im Masterstudiengang Psychotherapiewissenschaften (PsychThG vom 15.11.2019).

(2) Mitglieder sind beitragspflichtig gemäß der gültigen Beitragsordnung.

(3) Fördermitglieder können Personen und Institutionen werden, die die Berufstätigkeit von Psychotherapeut*innen für Kinder- und Jugendliche fördern wollen. Diese haben kein Stimmrecht.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem bestätigten Eintrittsdatum in den Bundesverband für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie e.V. (bkj).

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus wichtigem Grund.

(3) Der Austritt aus dem Verband erfolgt zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

(4) Über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand des Bundesverbandes für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind

- der Vorstand
- die Landes- oder Regionalgruppen
- die Delegiertenversammlung

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Schriftführer*in
- der/dem Schatzmeister*in
- bis zu fünf Beisitzer*innen
- einer/einem Vertreter*in der Psychotherapeut*innen in Aus- und Weiterbildung oder Student*innen im Masterstudiengang der Psychotherapiewissenschaften

(2) Der Vorstand

- führt die zentralen Geschäfte des Verbandes,
- vertritt die Belange des Berufsstandes auf Bundesebene und in internationalen Beziehungen,
- verwaltet das Vermögen des Gesamtverbandes im Rahmen des jeweils gültigen Haushaltsplanes der Delegiertenversammlung und bereitet den folgenden Haushaltsplan vor,
- gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht einen Geschäftsverteilungsplan, der die Zuständigkeiten ausweist,
- lädt unter Vorlage der Tagesordnung zur Delegiertenversammlung ein,
- beschließt über Fachgruppen, Arbeitsgemeinschaften und Kommissionen, soweit diese bundesweit arbeiten sollen. Der Vorstand kann zur Bearbeitung von Einzelaufgaben einzelne Mitglieder widerruflich einsetzen.

(3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit von mindestens drei Mitgliedern, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende. Letztere können in dringenden Fällen allein entscheiden, haben jedoch unverzüglich die anderen Vorstandsmitglieder zu unterrichten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Jeder/Jedem wird die Einzelvertretungsbefugnis erteilt, jedoch wird im Innenverhältnis bestimmt, dass die/der stellvertretende Vorsitzende hiervon nur Gebrauch machen darf, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist.

§ 7 Die Landesgruppen / Die Regionalgruppen

(1) Der bkj gliedert sich in Landes- oder Regionalgruppen.

(2) Die Landes- bzw. Regionalgruppen führen einmal jährlich eine Mitgliederversammlung durch, die auch digital / hybrid stattfinden kann. Die Einladung dazu erfolgt schriftlich oder per E-Mail vier Wochen vor dem Termin der Versammlung. Über die Versammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das dem Vorstand des bkj zugeht.

(3) Jedes Mitglied kann nur in einer Landes- bzw. Regionalmitgliederversammlung abstimmen.

(4) Aufgaben der Landes- bzw. Regionalmitgliederversammlung sind:

a) Wahl einer/eines Vorsitzenden der Landes- /Regionalgruppe sowie mindestens einer Stellvertreterin / eines Stellvertreters.

b) Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung des bkj.

(5) Die/Der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter*in werden für mindestens ein Jahr gewählt.

(6) Jede Landes- bzw. Regionalgruppe ist in der Delegiertenversammlung mit mindestens einer/einem Delegierten vertreten.

(7) Jede Landes- bzw. Regionalgruppe erhält je eine/einen Delegierte/n pro

angefangene 20 Mitglieder.

(8) Maßgeblich sind die dem bKJ zum 15.01. eines jeden Jahres beigetretenen Mitglieder.

§ 8 Die Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Beschlussorgan des bKJ.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Delegiertenversammlung sind Delegierte der Landes- bzw. Regionalgruppen, vier Delegierte aus der Gruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und –therapeuten in Ausbildung oder Student*innen im Masterstudiengang der Psychotherapiewissenschaften und die Vorstandsmitglieder, dabei hat jede/jeder Stimmberechtigte eine Stimme.

(3) Einmal jährlich findet eine ordentliche Delegiertenversammlung statt. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, und zwar unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung. Sofern eine direkte Einladung der Delegierten nicht möglich ist, weil diese zum Zeitpunkt der Einladung noch nicht von den Landes- bzw. Regionalgruppen benannt worden sind, kann die Einladung Frist während gegenüber den Sprechern der Landes- bzw. Regionalgruppe erfolgen. Diese sind für die unverzügliche Weiterleitung an die gewählten Delegierten der jeweiligen Landes- bzw. Regionalgruppe verantwortlich und benennen diese unverzüglich – bis spätestens eine Woche vor der Versammlung – gegenüber der/dem Vorsitzenden.

(4) Eine Delegierten-Versammlung kann auf Beschluss des Vorstands auch digital / hybrid per Audio-Video-Schaltung stattfinden, wobei auch Abstimmungen durchführbar sind. Auf Antrag kann eine Abstimmung auch geheim erfolgen; diese muss schriftlich im Umlaufverfahren nachgeholt werden.

(5) Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind unverzüglich – spätestens binnen acht Wochen – einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Landes- bzw. Regionalgruppen beantragt wird. Die/Der Vorsitzende kann außerordentliche Delegiertenversammlungen einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt.

(6) Eine ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 40% der Delegierten anwesend sind, ist aber auch beschlussfähig, wenn mindestens vier Landes- bzw. Regionalgruppen und eine Person aus der Gruppe Psychotherapeut*innen in Aus- und Weiterbildung oder der Studierenden im Masterstudiengang der Psychotherapiewissenschaften vertreten sind.

(7) Stimmberechtigt sind die Delegierten der Landes- bzw. Regionalgruppen und die Vorstandsmitglieder, dabei hat jede/jeder Stimmberechtigte eine Stimme.

(8) Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
- c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,

d) Festlegung der Beitragsordnung,

e) Beschlussfassung über Anträge, insbesondere zur Satzungsänderung.

(9) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten. Über sonstige Anträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

(10) Anträge können von jeder Landes- bzw. Regionalgruppe oder dem Vorstand gestellt werden. Der Vorstand leitet die Anträge zusammen mit der Einladung an die Delegierten weiter. Dringlichkeitsanträge können zur Erörterung zugelassen werden, wenn die Mehrheit der Delegierten der Beratung zustimmt.

(11) Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Leiter*in der Versammlung, von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollant*in zu unterzeichnen ist.

(12) Die Delegiertenversammlung ist verbandsöffentlich.

(13) Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Vorstand.

(14) Die Delegiertenversammlung kann Kommissionen einrichten.

§ 9 Wahl des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Wählbar für den Vorsitz des Vorstandes sind ordentliche Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder können als Beisitzer gewählt werden.

(3) Vorstandsmitglieder können, müssen jedoch nicht gleichzeitig Delegierte sein.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl / Wiederwahl im Amt.

(5) Die Wahlen erfolgen geheim. Ist nur ein Wahlvorschlag vorhanden, kann offen abgestimmt werden, wenn nicht mindestens ein Delegierter widerspricht.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, wird in der nächsten Delegiertenversammlung eine/ein Nachfolger*in für den Rest der Amtszeit gewählt.

(7) Bis zu dieser Versammlung kann der Vorstand eine/einen Nachfolger*in aus den Reihen der Delegierten bestimmen.

§ 10 Geschäftsführung

Der Vorstand kann eine/einen hauptamtliche/n Geschäftsführer*in einstellen. Die/Der Geschäftsführer*in nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes und an der Delegiertenversammlung teil.

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat

Für den wissenschaftlichen Beirat beruft der bkj geeignete wissenschaftlich tätige Personen. Der Beirat berät den Vorstand und übernimmt nach Beauftragung durch den

Vorstand die Erarbeitung wissenschaftlich fundierter Stellungnahmen. Er kann an der Vorbereitung der wissenschaftlichen Tagung beteiligt werden.

§ 12 Publikationen

Der Verband gibt regelmäßig Verbandsnachrichten heraus. Diese können durch Kooperationen mit Zeitschriften veröffentlicht werden. Es kann eine eigenständige Zeitschrift veröffentlicht werden. In diesem Falle ist jedes Verbandsmitglied zum Bezug des Verbandsorgans verpflichtet. Der Bezug der Zeitschrift ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Verbandes erfolgt, wenn die Delegiertenversammlung dies in zwei getrennten Versammlungen mit jeweils $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Delegierten beschließt. Dabei muss die Auflösung des Verbandes jeweils in der Tagesordnung angekündigt worden sein. Diese Versammlungen müssen mindestens acht Wochen auseinander liegen.